

Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Kanton Thurgau

<p>Relevante Dokumente (Grundlagen)</p>	<p>RSV BM: Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/413.141</p> <p>GBM: Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/413.11</p> <p>RRP: Reglement des Regierungsrates für das Personalamt https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/172.33</p> <p>VSP: Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/177.112</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Die Lehrperson ist verpflichtet, sich entsprechend den wechselnden Anforderungen im Beruf und den Vorgaben im Berufsauftrag weiterzubilden.</p> <p>Der Rektor oder die Rektorin kann den Besuch von Kursen und anderen der Weiterbildung dienenden Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit anordnen (RSV BM, Abschnitt 8, § 64, Abs. 3).</p> <p>Dem Personalamt obliegen als zentraler Dienststelle für die gesamte Verwaltung folgende Aufgaben: Die Leitung und Koordination der Aus- und Weiterbildung des Personals und die Nachwuchsförderung (RRP, § 3, Abs. 1, Pkt. 9).</p> <p>Der Kanton unterstützt und fördert die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>Die Weiterbildung umfasst Angebote als berufsbegleitende Massnahmen, welche zur Erhaltung der beruflichen Qualifikationen beitragen.</p> <p>Sie umfasst zudem Angebote zum Erwerb neuer Kompetenzen im Hinblick auf die Übernahme neuer Funktionen oder auf die Erlernung eines anderen Berufs (VSP, Abschnitt 5, § 55, Abs. 1–3).</p>
<p>Verantwortlichkeit</p>	<p>Die Verantwortung für Weiterbildung liegt sowohl bei den Lehrpersonen wie auch bei den Schulleitungen.</p>
<p>Erwähnte Weiterbildungsarten</p>	<p>nicht definiert</p>
<p>Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand</p>	<p>nicht definiert</p>

<p>Finanzielle Regelung in %:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil an Kurskosten - Anteil an Spesen 	<p>Der Kanton trägt die Kosten für die interne und die obligatorisch erklärte externe Weiterbildung.</p> <p>Auf vorgängiges Gesuch beim Rektor oder bei der Rektorin kann sich der Kanton an den Kosten der im Interesse der Schule liegenden freiwilligen externen Weiterbildung beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung kann Kurskosten, Prüfungsgebühren, Spesen sowie Lohnkosten für ausfallende Arbeitszeit umfassen. Die Lohnkosten berechnen sich aufgrund der Grundbesoldung.</p> <p>Im Falle von Weiterbildung, die mit einem bezahlten Urlaub ab zwei Wochen verbunden ist, entscheidet das Amt über eine Kostenbeteiligung, ansonsten der Rektor oder die Rektorin (RSV BM, Abschnitt 5, § 45, Abs. 1–4).</p> <p>Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Schulen und Angebote, nach Abzug von Beiträgen Dritter.</p> <p>Er zahlt die Kosten für Kurse, Schulen oder Angebote gemäss den eingegangenen Vereinbarungen.</p> <p>An weitere Bildungsangebote, die der Kanton nicht selber anbietet und deren Besuch für Thurgauer Interessenten und Interessentinnen unentbehrlich ist, kann er Beiträge leisten (GBM, Abschnitt 4, § 42, Abs. 1, 2 und 4).</p> <p>Der Kanton trägt die Kosten für die interne und obligatorisch erklärte externe Weiterbildung.</p> <p>An den Kosten der freiwilligen Weiterbildung kann sich der Kanton je nach seinem Interesse beteiligen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gänzliche oder teilweise Lohnfortzahlung bei Dienstaussfall 2. gänzliche oder teilweise Übernahme der übrigen Kosten, namentlich der Kurskosten, Prüfungsgebühren und Spesen (RSV BM, Abschnitt 5.7, § 56, Abs. 1–2). <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine freiwillige Weiterbildung absolvieren möchten und um eine Kostenbeteiligung des Kantons ersuchen, haben vor Beginn der Weiterbildung ein begründetes Gesuch bei der Leiterin oder dem Leiter des Amtes, der Anstalt, des Gerichtes oder dem Departement einzureichen.</p> <p>Bei Gesuchen um Übernahme oder Beteiligung an den Kosten freiwilliger Weiterbildung nimmt das Personalamt vor Erlass eines Entscheides Stellung (VSP, Abschnitt 5.7, § 57, Abs. 1–2).</p>
<p>Zeitfenster Weiterbildungen</p>	<p>Die Weiterbildung hat in erster Linie in der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden (RSV BM, Abschnitt 7, § 64, Abs. 2).</p>
<p>Organisation Unterrichtsausfall</p>	<p>nicht definiert</p>
<p>Weiterbildungsort</p>	<p>nicht definiert</p>
<p>Weitere Vorgaben/Regelungen</p>	<p>nicht definiert</p>

<p>Fortbildungsurlaub</p>	<p>Bezahlter Urlaub kann überdies gewährt werden für ein Bildungssemester und allgemein, wo dies der Urlaubsgrund rechtfertigt, insbesondere bei im Interesse der Schule liegender Weiterbildung (RSV BM, Abschnitt 4, § 30, Abs. 4).</p> <p>Das Departement kann einer Lehrperson auf Gesuch hin unter folgenden Voraussetzungen ein einmalig besoldetes Bildungssemester gewähren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie muss mindestens zehn Jahre mit einem durchschnittlichen Pensum von wenigstens 50 % als Hauptlehrperson an einer kantonalen Schule unterrichtet haben, davon die letzten fünf Jahre ohne Unterbruch und unmittelbar vor dem Bildungssemester; nach einer Tätigkeit in einer thurgauischen Schulleitung kann von den letzten beiden Voraussetzungen abgesehen werden; 2. sie muss den Nachweis erbringen, dass sie sich schon bisher ausreichend in der unterrichtsfreien Zeit fortgebildet hat; 3. sie muss sich schriftlich verpflichten, nach Abschluss des Bildungssemesters noch mindestens drei Schuljahre an einer kantonalen Schule zu unterrichten; 4. die Stellvertretung muss sichergestellt sein; 5. das Bildungssemester muss die Lehrperson in ihren beruflichen Fähigkeiten fördern. <p>Das Bildungssemester darf längstens ein Schulsemester dauern und ist in der Regel bis zum vollendeten 55. Altersjahr anzutreten. Er ist in der Regel zusammenhängend zu beziehen. In begründeten Fällen kann eine Aufteilung bewilligt werden, RSV BM, Abschnitt 5, § 46, Abs. 3–4 gelten sinngemäss.</p> <p>Das Departement erlässt ergänzende Richtlinien zum Bildungssemester, namentlich über die Mindestanforderungen an das Bildungsprogramm, die Kostentragung unter den Schulen, die Pensengrenze und Besoldungsberechnung bei Teilübertritten an die Pädagogische Hochschule Thurgau und das Verfahren (RSV BM, Abschnitt 4, § 31, Abs. 1–4).</p> <p>(...) Die Spesen für das Bildungssemester trägt die Lehrperson (RSV BM, Abschnitt 4, § 32, Abs. 2).</p> <p>Das Departement kann einer Lehrperson nach mindestens zehnjähriger Tätigkeit im thurgauischen Schuldienst einmalig eine besoldete Weiterbildung von höchstens einem Semester gewähren. In begründeten Fällen kann eine Aufteilung erlaubt werden (GBM, Abschnitt 4, § 34, Abs. 1).</p>
<p>Kontrolle / Berichterstattung</p>	<p>Die Vorprüfung über Anspruch und Inhalt des Bildungssemester erfolgt durch die Schulleitung und das Amt, die Bewilligung durch das Departement. Nach Abschluss des Bildungssemesters ist (in der Regel innerhalb von 3 Monaten) der Schulleitung und dem Amt ein Bericht darüber vorzulegen.</p>
<p>Unterstützende Strukturen</p>	<p>nicht definiert</p>
<p>Offene Fragen</p>	<p>nicht definiert</p>

Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	Eine Anpassung der Rechtsgrundlagen ist grundsätzlich nicht geplant. Möglich ist jedoch, dass die Richtlinien, welche das Bildungssemester regeln, in absehbarer Zeit noch etwas präzisiert werden, weil es verschiedentlich Unsicherheiten gegeben hat, welche Art von Weiterbildungen in diesem Rahmen möglich sind und welche nicht.
Stand	01.03.2025